

**Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten
im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG)**

–Auszug–

In der Fassung vom 9. März 1999

(GVBl. Brdbg. S. 66)

§ 15

Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

